

Was macht die Gemeinde?

Die Gemeinde übernimmt im Winter den Räum- und Streudienst auf verkehrswichtigen Straßen innerhalb der Ortschaften, wenn dort eine besondere Gefahr besteht. Dazu gehören vor allem stark befahrene Hauptstraßen, Kreuzungen und Einmündungen, an denen Fahrzeuge häufig bremsen oder ausweichen müssen. Ziel ist es, die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Gehwege und Fußgängerüberwege werden von der Gemeinde nur dann geräumt, wenn keine Anlieger dafür zuständig sind. In Wohngebieten gelten Straßen in der Regel nicht als verkehrswichtig und werden daher nicht regelmäßig durch die Gemeinde geräumt.

Außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt eine Räumung nur an besonders gefährlichen Stellen. Meist handelt es sich dabei um übergeordnete Straßen, für die die Gemeinde nicht zuständig ist. Radwege sowie wenig genutzte Wege müssen nicht geräumt werden. Nutzer müssen hier besonders vorsichtig sein oder geräumte Umwege in Kauf nehmen.

Die Gemeinde arbeitet nach festen Prioritäten. Bei häufigem Auftreten von Schnee und Eis konzentriert sich der Winterdienst auf verpflichtende Verkehrsflächen. Freiwillige Räumungen sind nur eingeschränkt möglich, da Personal und Maschinen begrenzt sind. Alle Wohngebiete werden dabei gleich behandelt.

Als Faustformel kann gelten:

1. Je kürzer die Zeitabstände zwischen den Glättebildungen und Schneefällen sind (und deshalb die „pflichtigen“ Verkehrsflächen intensiver geräumt werden müssen), desto weniger können „freiwillige“ Verkehrsflächen geräumt werden.
2. „Freiwillige“ Verkehrsbereiche, die von vielen Menschen genutzt werden, werden gegenüber Bereichen mit weniger Verkehr bevorzugt geräumt.
3. Die Bürger müssen weitestgehend gleich behandelt werden. Würde in einem einzelnen Wohngebiet freiwillig geräumt, müsste dies grundsätzlich auch in allen anderen Wohngebieten erfolgen, was aber aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist.



Winterdienst auf den Gehwegen und Straßen

(Rechtsgrundlage:
Straßenreinigungsverordnung
der Gemeinde Rhede (Ems)
vom 12.12.2000)

Haben Sie noch Fragen?

Fachbereich II - Sicherheit & Ordnung
ordnungsamt@rhede-ems.de
04964/918219



Winterdienst auf den Gehwegen und Straßen

Für ein gutes Miteinander

Stand 07.01.2026

Gemeinsam gegen Schnee und Eis



Wo und Was?

In welchem Umfang muss die Räum- und Streupflicht durchgeführt werden?

Bei Schneefall sind Gehwege, Radwege, sowie die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,5 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf beiden Seiten der Fahrbahn ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereiches freizuhalten.

Der erste Schneefall...

Wir alle sind angewiesen auf sichere Wege, die uns ein Gehen und Fahren abseits vom Fahrzeugverkehr ermöglichen. Insbesondere Kinder, Behinderte oder ältere Menschen benötigen begehbar und befahrbare Wege.



Wer ist räum- und streupflichtig?

Die Anlieger (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber sonstiger im Grundbuch vermerkter Nutzungsrechte). Sollten Sie zur Miete wohnen, ist grundsätzlich der Eigentümer räum- und streupflichtig. Eventuell regelt Ihr Mietvertrag aber etwas anderes. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Vermieter.

Was ist weiterhin vom Schnee freizuhalten?

An (Schul-)Bushaltestellen haben Anlieger die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu betreuen, dass ein gefahrloses Zu- und Aussteigen gewährleitet ist.

Außerdem sind Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten.

Wie?

Welche Hilfsmittel darf ich nutzen?

Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz sollte nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Wo kann ich den Schnee lagern?

Auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder (wenn dies nicht möglich ist) so auf den Fahrbahnrand, dass Fußgänger und Radfahrer nicht mehr als unvermeidbar gefährdet/behindert werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft, mit Auftaumitteln durchsetzter Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünte Fläche gelagert werden!



Wann?

Anlieger Gehwegnachkommen?

Die Räum- und Streupflicht besteht werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr jeweils unmittelbar nach Ende des Schneefalls bzw. jeweils unmittelbar nach Entstehung der Glätte. Sonn- und Feiertags beginnt die Räumpflicht erst um 9.00 Uhr.

Wenn nicht, dann...

Was ist, wenn ich meinen Winterwartungspflichten nicht nachkomme?

Sollten Sie sich nicht an Ihre Winterwartungspflichten halten, so handeln Sie ordnungswidrig. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Sollten Personen zu Schaden kommen, sind Sie haftbar und müssen unter Umständen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.